



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
TOURISMUS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,
ARTIGIANATO, TURISMO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

AUSSENHANDEL

COMMERCIO ESTERO

RICHTLINIEN
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KONTROLLEN ZUR PRÜFUNG DES WAHRHEITSGEHALTS
DER ERSATZERKLÄRUNGEN GEMÄSS DPR 445/2000 DIE VON DER HANDELSKAMMER
FÜR DIE ERTEILUNG VON URSPRUNGSZEUGNISSEN AKZEPTIERT WERDEN

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.

I-39100 Bozen
Südtiroler Straße 60
Tel. 0471 945 653
export@handelskammer.bz.it
export@bz.legalmail.camcom.it
www.handelskammer.bz.it
Steuernummer: 80000670218

I-39100 Bolzano
via Alto Adige 60
tel. 0471 945 653
export@camcom.bz.it
export@bz.legalmail.camcom.it
www.camcom.bz.it
codice fiscale: 80000670218



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung und Rechtsquellen	3
2.	Definitionen und Abkürzungen	4
3.	Zweck	4
4.	Warenursprung	5
5.	Ursprungsdefinitionen	5
6.	Gegenstand der Kontrollen	5
7.	Kontrollarten	5
8.	Zeitplan der Kontrollen	6
9.	Mindestkontrollquote	6
10.	Bildung der Stichprobe	6
11.	Verfahren der Auslosung	7
12.	Verfahren zur Durchführung der Kontrollen	7
13.	Einholen der Dokumentation zum Warenursprung	10
14.	Ergebnisse der Kontrollen	10
15.	Haftung des Erklärenden	11
16.	Ausnahmen, in denen keine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgt	11
17.	Verarbeitung personenbezogener Daten und Sicherheitsmaßnahmen	13
18.	Inkrafttreten	13
19.	Erklärung des Lieferanten in deutscher Sprache (fac-simile)	14
20.	Erklärung des Lieferanten in italienischer Sprache (fac-simile)	15
21.	Erklärung des Lieferanten in englischer Sprache (fac-simile)	16
22.	Verfahrensablauf einer Stichprobenkontrolle (Flussdiagramm)	17



1. Einleitung und Rechtsquellen

Die Kontrollen des Bereichs **Außenhandel** des Amtes für Berufsbefähigungen, Außenhandel, Digitale Dienste und Rechtsangelegenheiten der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus und Landwirtschaftskammer Bozen, die in diesen Richtlinien beschrieben sind, werden durchgeführt unter Beachtung:

- der allgemeinen Richtlinien der Behörde zur Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen für beeidete Bezeugungsurkunden gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 (DPR 445/2000), als Einheitstext der Vorschriften über Verwaltungsdokumentation,

und unter Beachtung der EU-Rechtsvorschriften:

- Verordnung EU 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, kurz Unionszollkodex (UZK);
- Delegierte Verordnung EU 2015/2446 der Kommission;
- Durchführungsverordnung EU 2015/2447 der Kommission;
- Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (DSGVO),

sowie in Bezug auf die Kyoto-Konvention und den Richtlinien des Verbands der europäischen Handelskammern (Eurochambres),

und in Übereinstimmung mit:

- dem Rundschreiben Nr. 62321 vom 18.03.2019, das die neuesten Anweisungen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) enthält, welches im Jahre 2022 in Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) umbenannt wurde;
- den Bestimmungen der Vereinigung der italienischen Handelskammern (Unioncamere) hinsichtlich der Erteilung der Ursprungszeugnisse und Sichtvermerke fürs Ausland, die dem Rundschreiben des MISE jetzt MIMIT beigefügt sind;
- den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.



2. Definitionen und Abkürzungen

Antragsteller ist die Person, die den Antrag auf das Ursprungszeugnis unterschreibt (gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter des Unternehmens, Spediteur, formell delegierter Steuervertreter).

Ersatzerklärung ist die **Ersatzerklärung für eine beidete Bezeugungsurkunde** gemäß Art. 47 des DPR 445/2000, die im Interesse des Erklärenden abgegeben wird und darauf abzielt, Sachverhalte, Tatsachen und Eigenschaften persönlicher Natur und persönliche Angaben zu Dritten, die dem Erklärenden direkt bekannt sind und für die keine Selbstbescheinigung abgegeben werden kann, zu bestätigen.

Formular ist das **im Front-Office generierte Antragsformular**, mit dem der Antragsteller die Ausstellung des Ursprungszeugnisses beantragt. Dieses sowie andere dem Antrag beigefügte Ersatzerklärungen müssen den Vorgaben des Art. 48 des DPR 445/2000 entsprechen.

Amt ist das Amt für Berufsbefähigungen, Außenhandel, Digitale Dienste und Rechtsangelegenheiten, spezifisch Bereich **Außenhandel**, der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus und Landwirtschaftskammer Bozen, das die Kontrollen der Ersatzerklärungen für die Erteilung von Ursprungszeugnissen durchführt.

Dokumente für den Außenhandel und **Cert'O** sind die 2 Suiten der Konsortialgesellschaft der italienischen Handelskammern (Infocamere) zur elektronischen Verwaltung der Ursprungszeugnisse

3. Zweck

Diese Richtlinien wurden festgelegt, um mögliche Missbräuche in den dokumentarischen Beziehungen zum Amt zu verhindern, um ihre Verbreitung und ihr Verständnis zu fördern sowie festgestellte Unwahrheiten bei den Erklärungen zu unterbinden.



4. Warenursprung

Ursprungszeugnisse dienen ausschließlich dazu, den Warenursprung auf Grundlage von, seitens der Unternehmen vorgelegten, Beweisdokumenten oder Ersatzerklärungen zu bestätigen.

Der Warenursprung ist die „wirtschaftliche“ Nationalität der sich im Handel befindlichen Waren, das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

5. Ursprungsdefinitionen

Es gibt zwei Ursprungsdefinitionen:

- a) **Präferenzialer Ursprung**: ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Ländern. Die Zertifizierung obliegt den Zollbehörden.
- b) **Nichtpräferenzialer Ursprung**: wird von jedem Land nach eigenen internen Bedürfnissen festgelegt. In Italien sind die Handelskammern für die Erteilung der Ursprungszeugnisse zuständig (gemäß Gesetz vom 29. Dezember 1993, Nr. 580, geändert durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 25. November 2016, Nr. 219).

6. Gegenstand der Kontrollen

Die Kontrollen zielen darauf ab, den Ursprung der exportierten Waren zu überprüfen, für die ein Ursprungszeugnis durch Ersatzerklärung gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 beantragt wurde. Diese Erklärung hat den Wert einer vor einem öffentlichen Beamten abgegebenen Erklärung, mit entsprechenden Verantwortlichkeiten des Erklärenden bezüglich des Inhalts.

7. Kontrollarten

Die Kontrollen werden stichprobenartig nach Erteilung des Ursprungszeugnisses durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Ursprungszeugnisses können jederzeit stichprobenartige Prüfungen zur Wahrhaftigkeit der Erklärungen durchgeführt werden.



Der zuletzt genannte Fall umfasst alle Situationen mit eindeutig inkohärenten, unzuverlässigen, ungenauen oder fehlenden Informationen, die darauf hinweisen, dass Daten nur teilweise bereitgestellt werden und eine vollständige Bewertung der Herkunft verhindert wird.

Sollten Stichprobenkontrollen in einem bestimmten Sektor den begründeten Verdacht nahelegen, dass die Anzahl der nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen hoch ist, muss eine detaillierte Überprüfung einzelner spezifischer Fälle erfolgen.

8. Zeitplan der Kontrollen

Die Kontrolle wird innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Erklärung und auf jeden Fall nicht nach mehr als 75 Tagen ab diesem Datum durchgeführt.

9. Mindestkontrollquote

Die für die Handelskammer Bozen festgelegte Mindestkontrollquote beträgt 3% der jährlich abgegebenen Erklärungen.

Innerhalb der stichprobenartig ausgewählten Erklärungen behält sich die Handelskammer das Recht vor, Nachweise nur für eine Teilmenge der im Ursprungszeugnis aufgeführten Warenpositionen einzuholen. Die Auswahl dieser Teilmenge erfolgt per Zufallsfunktion. Diese Vorgehensweise dient der Effizienzsteigerung und der guten Führung (Art. 97 der Verfassung) des Amtes und ermöglicht eine risikoorientierte Kontrolle bei gleichbleibender rechtlicher Verbindlichkeit.

10. Bildung der Stichprobe

Die Stichprobe umfasst alle Erklärungen bei Anträgen auf Erteilung von Ursprungszeugnissen, ausgenommen die bereits vor Erteilung detailliert überprüften Anträge, und zwar:

- Anträge die samt Beweisdokumente eingereicht wurden;
- Anträge von Unternehmen, die erklären, Waren eigener Produktion zu exportieren, sofern die Tätigkeit bereits mittels Handelsregisterauszug überprüft wurde;



- Anträge, bei denen während der Prüfungsphase Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Erklärungen aufgetreten sind und die daher bereits entsprechend kontrolliert worden sind.

11. Verfahren der Auslosung

Die Auslosung erfolgt mit der in Cert'O integrierten Zufallsfunktion.

Die Ergebnisse der Auslosung werden automatisch in einem Auslosungsregister vermerkt.

12. Verfahren zur Durchführung der Kontrollen

Zur Durchführung der Kontrollen sind die geeigneten Beweisdokumente jene, die in den Bestimmungen zur Erteilung der Ursprungszeugnisse (Rundschreiben Nr. 62321 des MISE) und in den Anweisungen von Unioncamere genannt werden.

Zur Bestimmung des Warenursprungs von vollständig aus Italien oder eines anderen Mitgliedstaates stammenden Waren gelten Art. 60, Abs. 1 des Unionszollkodexes (UZK) und Art. 31 der Delegierten Verordnung EU 2015/2446.

Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

Folglich wird das Amt wie folgt vorgehen:

a) Waren, die vollständig in Italien gewonnen oder verarbeitet wurden:

- Wenn der Antragsteller (Erklärende) Hersteller der Waren ist, überprüft das Amt die wirtschaftliche Tätigkeit mittels Handelsregisterauszug. Zur Bestimmung der Produktion wird die erklärte Tätigkeit berücksichtigt. Fehlt die Angabe der Tätigkeit werden die angegebenen statistischen Codes verwendet. Auch die bei der Steuerbehörde erklärte Tätigkeit kann berücksichtigt werden.
- Wenn der Antragsteller (Erklärende) nicht Hersteller der Waren ist, kann das Amt jedes Dokument anfordern, das den Warenursprung nachweist, insbesondere:
 - a) Lieferantenrechnungen, begleitet von einer Ursprungserklärung, wenn die Rechnungen selbst keine Ursprungserklärung bzw. Ursprungsvermerk enthalten, oder
 - b) Lieferscheine, oder



- c) Transportdokumente, oder
- d) von anderen Stellen ausgestellten Zertifikate mit Bezug auf den Warenursprung, oder
- e) vom Hersteller ausgestellte Analyse- oder Qualitätszertifikate, oder
- f) Packungsbeilagen der Arzneimittel (auch die einfache Verpackung ist zulässig), oder
- g) Lieferantenerklärungen bezüglich Präferenzursprungseigenschaft gemäß UZK, oder
- h) Fotos der Etikettierung des „Made in ...“, samt einer Erklärung, dass diese Fotos sich auf das Produkt beziehen, das Gegenstand des Ursprungszeugnisses ist.

Das Amt überprüft in Folge die wirtschaftliche Tätigkeit des als Hersteller identifizierten Subjekts mittels Handelsregisterauszug.

Zur Bestimmung der Produktion wird die erklärte Tätigkeit berücksichtigt.

Fehlt die Angabe der Tätigkeit werden die angegebenen statistischen Codes verwendet.

Auch die bei der Steuerbehörde erklärte Tätigkeit kann berücksichtigt werden.

b) Waren, die vollständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU gewonnen oder verarbeitet wurden:

Als Ursprungsnachweis werden angefordert:

- a) Lieferantenrechnungen, begleitet von einer Ursprungserklärung, wenn die Rechnungen selbst keine Ursprungserklärung bzw. Ursprungsvermerk enthalten, oder
- b) Lieferscheine, oder
- c) Transportdokumente: Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CRM), Frachtbrief oder Luftfrachtbrief, oder
- d) von anderen Stellen ausgestellten Zertifikate mit Bezug auf den Warenursprung, oder
- e) vom Hersteller ausgestellten Analyse- oder Qualitätszertifikate, oder
- f) Packungsbeilagen der Arzneimittel (auch die einfache Verpackung ist zulässig), oder
- g) Lieferantenerklärungen bezüglich Präferenzursprungseigenschaft gemäß UZK, oder
- h) Fotos der Etikettierung des „Made in ...“, samt einer Erklärung, dass diese Fotos sich auf das Produkt beziehen, das Gegenstand des Ursprungszeugnisses ist.

Das Amt überprüft die wirtschaftliche Tätigkeit des als Hersteller identifizierten Subjekts mittels MwSt.-Informationsaustauschsystem (MIAS), EU-Unternehmensregister (BRIS), nationalem Handelsregister (RI), Unternehmenswebseite, Elektronischer Post (EP) oder Telefonanruf.

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.



Das Amt behält sich das Recht vor, vom Hersteller die Erklärung der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse sowie Informationen über die Zollcodes der verwendeten Produktionsfaktoren und des Endprodukts sowie über die Produktionskosten anzufordern.

c) Waren, die vollständig außerhalb der EU gewonnen oder verarbeitet wurden und wieder exportiert wurden

Die Dokumente zum Ursprungsnachweis der Waren müssen gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht werden, ausgenommen jener Fälle, für die vereinfachte Verfahren gelten (autorisierte Exporteure, gewohnheitsmäßige Exporteure, im REX-System registrierte Exporteure oder zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)).

Zum Zeitpunkt des Antrags ist es zulässig, eine Ersatzerklärung für eine beeidete Bezeugungsurkunde vorzulegen, unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, in der die Gründe für die Nichtvorlage der Dokumente zum Warenursprung dargelegt werden und in der sich der Antragsteller verpflichtet, diese später oder auf Anfrage des Amts vorzulegen.

Um den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärung zu überprüfen, werden angefordert:

- a) die Ursprungszeugnisse des Lieferlandes/Liefergebiets, oder
- b) die Zoll-Einfuhrmeldung samt den ausländischen Lieferantenrechnungen, oder
- c) die von anderen Stellen ausgestellten Zertifikate mit Bezug auf den Warenursprung.

In Ermangelung werden akzeptiert:

- d) Transportdokumente: Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CRM), Frachtbrief oder Luftfrachtbrief, oder
- e) Lieferantenerklärungen bezüglich Präferenzursprungseigenschaft gemäß UZK, oder
- f) Fotos der Etikettierung des „Made in ...“, samt einer Erklärung, dass diese Fotos sich auf das Produkt beziehen, das Gegenstand des Ursprungszeugnisses ist.

Letztendlich können die vom ausländischen Hersteller in jeder Form (auf der Rechnung oder auf den Analyse- und Qualitätszertifikaten) angegebenen Ursprungsangaben akzeptiert werden, sofern die wirtschaftliche Tätigkeit durch jedes verfügbare Mittel überprüft werden kann, wie die Einsichtnahme in das nationale Handelsregister (RI), falls verfügbar und verständlich, die Unternehmenswebseite oder mittels Elektronischer Post (EP).



13. Einholen der Dokumentation zum Warenursprung

Um die Erklärungen zu überprüfen, mit der ein Subjekt den Warenursprung erklärt, wird dem betroffenen Unternehmen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um dem Amt per Zertifizierter Elektronischer Post (ZEP) die Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs zu senden.

14. Ergebnisse der Kontrollen

Die Ergebnisse der Kontrollen werden in der speziellen Anwendung zur Verwaltung der Stichprobenkontrollen erfasst, wobei für jeden Antrag die eingeholten Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs und die vom Amt durchgeführten Überprüfungen angegeben werden.

Wenn die Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärung bestätigen, wird die Kontrolle mit positivem Ergebnis abgeschlossen und das Amt teilt dem Unternehmen das Ergebnis mit.

Wird eine Nichtübereinstimmung des Warenursprungs mit dem zertifizierten Ursprung festgestellt, so wird das Amt das Ursprungszeugnis annullieren und die diplomatische Vertretung des Importlandes informieren.

Ungeachtet der Verantwortung des Erklärenden hat die Überprüfung der falschen Erklärungen auch Auswirkungen auf das Ursprungszeugnis, das mit fehlerhaften Grundlagen zur Überprüfung ausgestellt wurde, und daher annulliert wird.

Wenn die Kontrolle Unwahrheiten in der Ersatzklärung aufdeckt, muss der Verantwortliche des Verfahrens dies unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, außer in den in Punkt 16 dieser Leitlinien vorgesehenen Ausnahmefällen.

Die Anzeige erfolgt auch, wenn das Unternehmen die Durchführung der Kontrolle nicht zulässt oder die festgelegten Fristen nicht einhält.

Für Subjekte, die Unwahrheiten in der Ersatzerklärung abgeben, behält sich das Amt das Recht vor, die Möglichkeit der Nutzung der Erklärung gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 für die nachfolgende Beantragung von Ursprungszeugnissen zu widerrufen.

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.



15. Haftung des Erklärenden

Gemäß Art. 76 des DPR 445/2000 macht sich derjenige, der eine falsche Ersatzerklärung unterschreibt, gemäß Strafgesetzbuch und nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze strafbar.

In diesem Fall ist der Verantwortliche des Verfahrens verpflichtet, dies der Staatsanwaltschaft zu melden, vorbehaltlich der in Punkt 16 dieser Leitlinien genannten Ausnahmen.

16. Ausnahmen, in denen keine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgt

In den folgenden Fällen besteht keine Meldepflicht, wobei diese Aufzählung beispielhaft und nicht erschöpfend ist:

- a) Erklärung, die keine unterschiedliche Behandlung der Waren im Einfuhrland zur Folge hat (z. B. EU-Warenursprung, auch wenn das angegebene Mitgliedsland falsch war);
- b) Fehler aufgrund einer vorherigen unrichtigen Angabe des Lieferanten oder Herstellers;
- c) in gutem Glauben begangene sachliche Fehler oder Ungenauigkeiten, die keine Falschangaben darstellen;
- d) Erklärung, die in der Überzeugung abgegeben wurde, die Ware vom Hersteller erworben zu haben, der sich jedoch als Wiederverkäufer herausstellte;
- e) Erklärung zu Artikeln von geringem Wert ohne nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil
- f) Fehler, der einen minimalen Prozentsatz der Artikel im Vergleich zu den auf dem Ursprungszeugnis angegebenen Artikeln betrifft, deren Herkunft korrekt ist
- g) Die Erklärung wurde von einem Unternehmen abgegeben, das sich bei früheren Kontrollen stets als genau und zuverlässig erwiesen hat.
- h) Erklärung, in der das Unternehmen der letzten wesentlichen Be- bzw. Verarbeitung fehlerhaft angegeben wurde, diese fehlerhafte Angabe jedoch ohne Einfluss auf die Bestimmung des Warenursprungs bleibt und daher keinen relevanten Verstoß gegen die Ursprungsregeln darstellt.

Das Amt vermerkt die Gründe der Ausnahme in der Anwendung der Stichprobenkontrolle.

NB: Die Handelskammer Bozen behält sich das Recht vor, diese Liste zu ergänzen oder zu ändern.

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
TOURISMUS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

AUSSENHANDEL

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,
ARTIGIANATO, TURISMO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

COMMERCIO ESTERO

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.

I-39100 Bozen
Südtiroler Straße 60
Tel. 0471 945 653
export@handelskammer.bz.it
export@bz.legalmail.camcom.it
www.handelskammer.bz.it
Steuernummer: 80000670218

I-39100 Bolzano
via Alto Adige 60
tel. 0471 945 653
export@camcom.bz.it
export@bz.legalmail.camcom.it
www.camcom.bz.it
codice fiscale: 80000670218



17. Verarbeitung personenbezogener Daten und Sicherheitsmaßnahmen

- a) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Erfassung der Ersatzerklärungen und der Kontrolle auf deren Wahrhaftigkeit erfolgt unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO und der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten;
- b) die Daten werden ausschließlich von autorisiertem Personal der Handelskammer verarbeitet, das angemessen geschult ist und verpflichtet ist, die Verfahren, die operativen Anweisungen und die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der Organisation der Handelskammer angenommen wurden, zu beachten;
- c) das für die Erstellung der Ersatzerklärungen vorbereitete Formular ist im Einklang mit dem Prinzip der Minimierung formuliert und daher so gestaltet, dass nur die gesetzlich vorgesehenen oder für die Verwaltung des Verfahrens unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten erfasst werden;
- d) obgenanntes Formular enthält die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der DSGVO;
- e) im Falle einer direkten Kontrolle durch Einsichtnahme in die elektronischen Archive anderer Verwaltungen ist der Zugang auf die Daten beschränkt, deren Gewissheit oder Richtigkeit überprüft werden muss, und es werden die Zugangsbedingungen und -beschränkungen eingehalten, die von den Verwaltungen selbst festgelegt wurden, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der institutionellen Website der Handelskammer, Industrie, Handwerk, Tourismus und Landwirtschaft Bozen in Kraft.



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
TOURISMUS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,
ARTIGIANATO, TURISMO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

AUSSENHANDEL

COMMERCIO ESTERO

21. Erklärung des Lieferanten in englischer Sprache (fac-simile)

Electronic Mail
Tot the Foreign Trade Documents Office of the
Chamber of Commerce, Industry, Crafts, Tourism and
Agriculture of Bolzano
Via Alto Adige 60
I-39100 Bolzano (BZ)
EM: export@bz.legalmail.camcom.it

The undersigned: Surname _____
First name _____
born in _____ on _____ Tax Identification Number _____
as legal representative of the company: _____
Tax Identification Number: _____

aware of the criminal consequences pursuant to Art. 76 of Presidential Decree 445/2000 in the event of false statements pursuant to and within the meaning of Articles 46 and 47 of the Presidential Decree 445/2000, under my own responsibility

DECLARES

- that the product listed in our invoice no. _____ dated _____
was manufactured by us and meets the criteria for issuing a Certificate of Origin.
- that the product listed in our invoice no. _____ dated _____
was purchased by us (we enclose the relevant purchase invoice from the supplier).
- that the products listed in our invoice no. _____ dated _____
were manufactured by us and meet the criteria of origin for the issuance of a certificate of origin.
- that the products listed in our invoice no. _____ dated _____
were purchased by us (we enclose the relevant purchase invoice(s) from the supplier(s)).
- that the products listed in our invoice no. _____ dated _____
were partly manufactured by us as follows:

_____ and were partially purchased (we enclose the relevant purchase invoice(s) from the supplier(s)):

- I dispute the content of the document and/or the authenticity of the signature

I declare that the above information is true and correct.

Qualified Electronic Signature (QES) or company stamp and handwritten signature with a copy of an identity document attached

Privacy Notice on the Processing of Personal Data

The Data Controller is the Chamber of Commerce of Bolzano, located at No. 60 Alto Adige Street, I-39100 Bolzano (BZ), which can be contacted by email at: segreteria generale@camcom.bz.it. The Data Protection Officer (DPO) can be contacted by email at: dpo@camcom.bz.it. The contact details of the Data Protection Officer (DPO) are also available in the introductory "Privacy" section of the official website of the Chamber of Commerce of Bolzano. This privacy notice is published on the Chamber of Commerce of Bolzano's website, in the section dedicated to "Privacy". Personal data are processed for the provision of services within the scope to verify the accuracy of the substitute declarations pursuant to Presidential Decree 445/2000, which are accepted by the Chamber of Commerce for the issuance of certificates of origin. The data subject may exercise the rights provided under Articles 15 to 22 of Regulation (EU) 2016/679 by contacting the Data Controller. For further information, please consult the full privacy notice available at the following link: <https://www.handelskammer.bz.it/en/node/9881>.

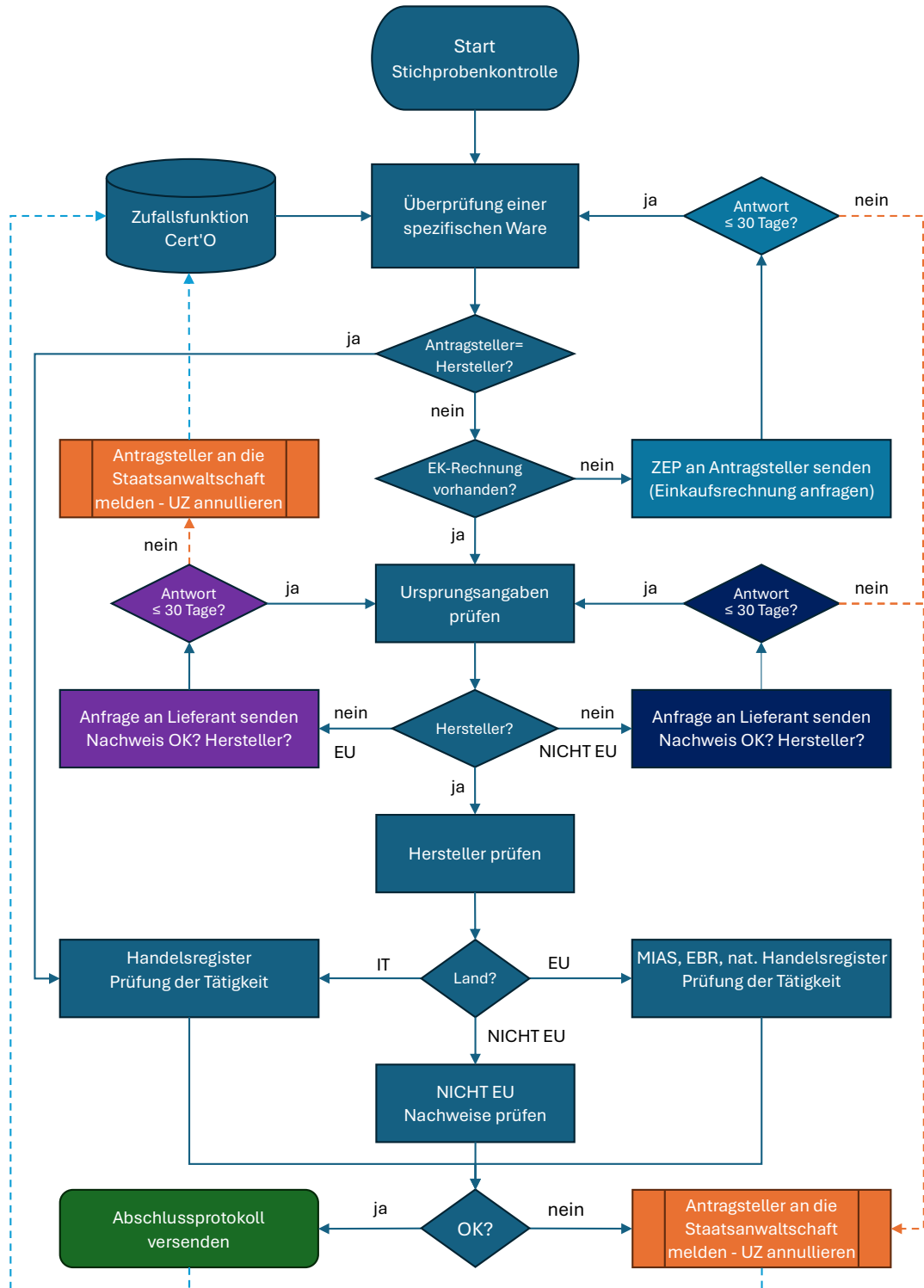
Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.

I-39100 Bozen
Südtiroler Straße 60
Tel. 0471 945 653
export@handelskammer.bz.it
export@bz.legalmail.camcom.it
www.handelskammer.bz.it
Steuernummer: 80000670218

I-39100 Bolzano
via Alto Adige 60
tel. 0471 945 653
export@camcom.bz.it
export@bz.legalmail.camcom.it
www.camcom.bz.it
codice fiscale: 80000670218



22. Verfahrensablauf einer Stichprobenkontrolle (Flussdiagramm)



Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.